

B e k a n n t g a b e

an den

A u s s c h u s s f ü r ö f f e n t l i c h e S i c h e r h e i t u n d O r d n u n g

Rechtliche Prüfung eines zeitlich befristeten Alkoholverkaufsverbotes

In der Sitzung der AG „Sicherheit und Ordnung“ am 31.05.2022 ist u.a. auch das Thema „Verhängung eines Alkoholverkaufsverbotes“, wie es nach Aussage eines AG-Mitgliedes z.B. die Stadt Burg verhängt hat, diskutiert worden. Bereits in der Sitzung hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass in Sachsen-Anhalt eine andere (strengere) Rechtslage bestehe und dass eine solche Maßnahme in Niedersachsen vermutlich nicht möglich sei. Es wurde jedoch zugesagt, dies näher zu prüfen.

In der Tat hat die Stadt Burg am 16.05.2022 eine (zunächst) bis zum 31.10.2022 befristete Allgemeinverfügung erlassen, nach der Gaststättenbetrieben an allen Wochentagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr der Verkauf von alkoholischer Getränke über die Straße (Verkauf für den Verzehr außerhalb der Betriebsstätte) untersagt wird. Rechtsgrundlage ist §13 des SOG des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. §11 Abs. 5 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Eine derart eindeutige Rechtsgrundlage gibt es in Niedersachsen nicht. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Regelung „nur“ für Gaststättenbetriebe anwendbar ist und z.B. „normale“ Spätis (Einzelhandel) nicht betroffen wären.

Bei der Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass in den vergangenen zwei Jahren entgegen der seinerzeitigen Ankündigung Testkäufe von Jugendlichen nicht stattgefunden haben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Wittich Schobert